

# VEREIN NORDBURGENLAND PLUS



## Statuten

Stand 8. April 2015

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH



Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete



## **Inhalt**

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
2. Zweck des Vereins.....	3
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	3
4. Mitgliedschaft.....	4
5. Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
6. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
8. Vereinsorgane .....	6
9. Generalversammlung .....	6
10. Aufgaben der Generalversammlung.....	7
11. Der Vorstand .....	8
12. Aufgaben des Vorstands .....	10
13. Der Obmann .....	11
14. Der Geschäftsführer .....	12
15. Der Schriftführer .....	12
16. Der Kassier.....	12
17. Die Rechnungsprüfer .....	12
18. Das Schiedsgericht .....	12
19. Auflösung des Vereins .....	13

## **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

**1.1** Der Verein führt den Namen „**nordburgenland plus**“, Verein zur Dynamisierung der regionalen Entwicklung.

**1.2** Der Verein hat seinen Sitz in 7000 Eisenstadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Nordburgenland (Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt, Mattersburg sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust) und die angrenzenden Regionen innerhalb und außerhalb des Burgenlandes.

## **2. Zweck des Vereins**

**2.1** Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und der Gemeinnützigkeit unterworfen.

**2.2** Der Verein ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und der darin enthaltenen Zielsetzungen im Rahmen von LEADER zuständig.

**2.3** Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in Zusammenhang mit der Entwicklung und Stärkung der Region Nordburgenland. Das heißt konkret:

- a) Erhaltung einer umweltgerechten und lebenswerten Kultur- und Naturlandschaft durch Vernetzung von Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Gewerbe und Kultur der Region;
- b) Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region;

**2.4** Der Verein kann sich an Unternehmen und Institutionen, die dem Vereinszweck dienen, beteiligen.

## **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

**3.1** Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) Unterstützung von Personen und Organisationen zur Erlangung von Förderungen sowie eine professionelle Ausarbeitung von Projekten für eine nachhaltige regionale Entwicklung;
- b) Information und Öffentlichkeitsarbeit zu den Vereinsinitiativen und Entwicklungsthemen;
- c) Sicherstellung der erforderlichen Eigenmittel für Gemeinschaftsprojekte im Rahmen von LEADER;

- d) Entwicklung von regionalen Partnerschaften entsprechend einer gemeinschaftlich erarbeiteten, schwerpunktorientierten, sektorübergreifenden, mittel- bis langfristigen Entwicklungsstrategie für die Region;
- e) Nationale und internationale Kooperationen mit anderen Projektinitiativen, Aktionen oder Programmen und Abstimmung mit relevanten Institutionen;
- f) Versammlungen, Veranstaltungen, Diskussionsabende, Vorträge, etc.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge, wobei die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Generalversammlung zu beschließen ist;
- b) Fördermittel und Subventionen.

#### **4. Mitgliedschaft**

**4.1** Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

**4.2** Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

**5.1** Mitglieder des Vereins können alle Gemeinden der Region Nordburgenland sowie angrenzender Regionen, andere Körperschaften öffentlichen Rechts sowie physische Personen und juristische Personen werden.

**5.2** Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

**6.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

**6.2** Im Sinne der Kontinuität und Planbarkeit der Geschäfte erstreckt sich die Mitgliedschaft mindestens auf eine EU-Struktur-Förderperiode, dies auch im Falle einer Austrittserklärung eines Mitglieds. Ein Austritt bedingt eine begründete und unterfertigte Austrittserklärung. Bei Gemeinden, die der Gemeindevertretung beigetreten sind, muss der Austrittserklärung ein gültig

zustande gekommener Beschluss der Gemeindevertretung zu Grunde liegen. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei juristischen Personen, muss die Austrittserklärung von den hierfür zuständigen Organen beschlossen bzw. ausgestellt werden.

**6.3** Der Vorstand kann ein Mitglied aus den folgenden Gründen aus dem Verein ausschließen:

- a) Grobe Verletzung der Pflichten aus der Mitgliedschaft;
- b) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge mindestens ein Jahr im Rückstand ist;
- c) Unehrenhaftes Verhalten.

**6.4** Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle in der Mitgliedschaft begründeten Rechte und Ansprüche; wobei sämtliche Ansprüche des Vereins gegenüber dem ausscheidenden Mitglied weiterhin aufrecht bleiben.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**7.1** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

**7.2** Bei den Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

**7.3** Die Mitgliedsgemeinden werden in der Generalversammlung durch den jeweiligen Bürgermeister oder einem von ihm mit Vollmacht ausgestatteten Delegierten vertreten. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

**7.4** Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

**7.5** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

**7.6** Die Mitglieder sind im Sinne der jeweiligen Auflagen und der Beschlüsse des Vereins zur widmungsgerechten Verwendung der Fördermittel und der Eigenmittel des Vereins verpflichtet.

**7.7** Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

**7.8** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

## **8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

Bei der Besetzung aller Gremien wird auf die Ausgewogenheit der Geschlechter, Herkunft und Altersgruppen geachtet.

## **9. Generalversammlung**

**9.1** Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

**9.2** Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

**9.3** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

**9.4** Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

**9.5** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

**9.6** Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder siehe Punkt 7.3.

**9.7** Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

**9.8** Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Beschluss der Generalversammlung können Wahlen und Beschlussfassungen geheim mittels Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt werden.

**9.9** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, wird von der Generalversammlung ein Vorsitzender für diese Versammlung gewählt.

**9.10** Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand eine Ausfertigung des Protokolls zu verlangen.

**9.11** Bei der Zusammensetzung der Generalversammlung ist auf eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen unter Beachtung der Gleichstellung der Geschlechter Rücksicht zu nehmen. Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung darf dabei mehr als 49% der Stimmrechte innehaben. Zusätzlich ist anzustreben, dass Frauen ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.

## **10. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den in der LES enthaltenen Voranschlag;

- b) Entgegennahme und Genehmigungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über strategische Entwicklungsprogramme sowie über gravierende inhaltliche Änderungen der LES;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

## **11. Der Vorstand**

**11.1** Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar aus (i) Obmann, (ii) Obmann-Stellvertreter, (iii) Schriftführer, (iv) Kassier und (v) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

**11.2** Ferner können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, jedoch darf die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder insgesamt 14 nicht übersteigen. Als kooptiertes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört auch der Geschäftsführer dem Vorstand an.

**11.3** Der Vorstand entspricht in der personellen Zusammensetzung dem Projektauswahlgremium.

**11.4** Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt ein Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandsmitglieds einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



**11.5** Bei der Wahl des Vorstands ist darauf zu achten, dass sämtliche, im Verein inkludierten Sektoren und Bereiche (Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Gewerbe, Kultur, Gemeinden etc.) im Vorstand vertreten sind, um einen repräsentativen Querschnitt der Gesellschaft abzubilden. Der Anteil von Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner und Verbände muss mindestens 51% betragen, der Anteil jener Vorstandsmitglieder, die in gewählten politischen Funktionen tätig sind, darf 49% nicht überschreiten. Zusätzlich müssen zwingend mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder Frauen sein.

**11.6** Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstands. Vorstandsmitglieder sind unbegrenzt wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

**11.7** Entsprechend der Geschäftsordnung ist der Geschäftsführer ermächtigt, gemäß den Terminfestsetzungen durch den Obmann, den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung zu erfolgen.

**11.8** Die Beschlussfassung erfolgt gemäß den in der Geschäftsordnung dargestellten Regeln. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

- a) alle seine Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden,
- b) mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind,
- c) mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Frauen sind und
- d) mindestens 51% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Zivilgesellschaft zuzurechnen sind.

**11.9** Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 Mehrheit. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet nach Ablauf von 30 Minuten eine weitere Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung statt, wobei der Vorstand bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig ist. Befangene Personen zählen beim Quorum für die Beschlussfähigkeit, dürfen aber nicht mitstimmen. Bei Nichterreichung des Frauenquorums (1/3 Frauen) bzw. des Quorums öffentlich / privat (49% / 51%) aufgrund der Verhinderung eines Mitglieds, ist eine Übertragung des Stimmrechts zB von einer Frau zu einer anderen Frau möglich.

**11.10** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

**11.11** Folgende Beschlussfassungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:

- a) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;

- b) Verwendung von Projektmitteln;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d) Geschäftsordnung für den Vorstand;
- e) Entscheidung über die Förderung von Projekten generell und speziell im Rahmen von LEADER.

**11.12** Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so ist für die jeweilige Sitzung ein Vorsitzender zu wählen.

**11.13** Die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder mit dieser Beschlussfassung einverstanden sind und an dieser mitwirken.

**11.14** Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Rücktritt, Enthebung, Ablauf der Funktionsperiode oder Tod.

**11.15** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

**11.16** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

**11.17** Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen.

**11.18** Der Vorstand hat für das Innenverhältnis eine Geschäftsordnung zu beschließen; insbesondere hat er auch zu beschließen, inwieweit die Führung laufender Geschäfte dem Geschäftsführer übertragen werden kann.

**11.19** Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene monetäre Vergütung für Aufwand und Kosten. Diese Vergütung ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

## **12. Aufgaben des Vorstands**

**12.1** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, Vereinsstatuten, Geschäftsordnung und Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist das „Leitorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Umsetzung des Vereinszwecks gemäß Punkt 2;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung im Einklang mit den relevanten Bestimmungen dieser Statuten;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
- e) Erarbeitung und Durchführung der gemeinschaftlich erarbeiteten Entwicklungsstrategie;
- f) Beurteilung von Projektanträgen (gemäß LES und den darin enthaltenen Auswahlkriterien) sowie Entscheidung über die Durchführung von im LEADER-Programm zu fördernden Projekten (= Projektauswahlgremium);
- g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

### **13. Der Obmann**

#### **13.1 Aufgaben des Obmanns**

- a) Vertretung des Vereins nach innen und insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen;
- b) Durchführung der von der Generalversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse;
- c) Vorsitz im Vorstand sowie in der Generalversammlung;
- d) Besorgung der ihm durch diese Satzungen übertragenen Aufgaben.

**13.2** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, welches unverzüglich einzuberufen ist.

**13.3** Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter.

#### **14. Der Geschäftsführer**

**14.1** Der Geschäftsführer ist dem Vorstand weisungsgebunden. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der Aufgaben und der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Er ist Vorgesetzter aller Angestellten des Vereins.

**14.2** Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung bestimmt auch den Umfang der Zeichnungsberechtigung des Geschäftsführers.

#### **15. Der Schriftführer**

Der Schriftführer ist für die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands verantwortlich.

#### **16. Der Kassier**

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

#### **17. Die Rechnungsprüfer**

**17.1** Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

**17.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### **18. Das Schiedsgericht**

**18.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

**18.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

**18.3** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**18.4** Über die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind Protokolle zu führen.

## **19. Auflösung des Vereins**

**19.1** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

**19.2** Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

**19.3** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.